

Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)

Diese Fassung berücksichtigt:

Satzung	Beschlossen / Ausgefertigt	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom 18.12.2007	13.12.2007 / 18.12.2007	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 10.01.2008, Nr. 128	11.01.2008
1. Satzung zur Änderung der Spielplatzsatzung vom 02.06.2009	18.05.2009 / 02.06.2009	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 02.07.2009, Nr. 146, S. 5-6	03.07.2009
2. Satzung zur Änderung der Spielplatzsatzung vom 04.05.2010	29.04.2010 / 04.05.2010	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.06.2010, Nr. 157, S. 10-11	04.06.2010
3. Satzung zur Änderung der Spielplatzsatzung vom 15.09.2014	28.08.2014 / 15.09.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.11.2014, Nr. 210, S. 15	07.11.2015

Gesetzliche Grundlagen:

1. §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 GO LSA vom 05.10.1993 in der Fassung
 - der Änderung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352),
 - der Änderung vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40),
 - der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190).
2. §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1a, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288).

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale), die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören

Kinderspielplätze und Jugendspielplätze, teilweise kombiniert mit Ballspielplätzen und Skateanlagen.

§ 2

Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Sorgeberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. In die Beteiligung können auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden.

§ 3

Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck aus § 2 der Satzung zu erfüllen, betreibt die Stadt Bernburg (Saale) öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 GO LSA .

§ 4

Zugang und Benutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.
- (2) Kinderspielplätze, einschließlich von Spielwiesen, dürfen von Kindern täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr genutzt werden. Kind ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
- (3) Soweit auf Kinderspielplätzen Ballspielplätze (Bolzplätze, Streetballanlagen u.ä.) integriert sind, sind diese vorrangig für Kinder vorgesehen. Bei angemessenem, rücksichtsvollem Verhalten ist deren Nutzung aber auch durch Jugendliche gemäß Abs. 4 zugelassen. Soweit Kinderspielplätze unmittelbar in Wohngebieten mit Ballspielplätzen kombiniert sind, ist deren Nutzung in der Zeit der Mittagsruhe (von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) sowie auch in anderen allgemein einzuhaltende Ruhezeiten, insbesondere in der Zeit der Nachtruhe (von 22:00 bis 6:00 Uhr) unzulässig, soweit hierdurch in nicht unerheblicher Art Störungen und Belästigungen von Anwohnern eintreten.
- (4) Jugendspielplätze, ggf. kombiniert mit Ballspielplätzen oder / und Skateanlagen, dürfen durch junge Menschen genutzt werden. Junger Mensch i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
Die Nutzung der Jugendspielplätze ist teilweise abhängig von ihrer Lage und Ausstattung nur zeitlich beschränkt zulässig. Unzulässig ist ihre Nutzung, soweit hierdurch, vor allem in Wohngebieten, Störungen und Belästigungen nicht unerheblicher Art von Anwohnern eintreten (können), dies gilt speziell für die Zeit der Nachtruhe sowie auch für andere, allgemein einzuhaltende Ruhezeiten (vgl. dazu Abs. 3).

§ 5 Einschränkung der Benutzung

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren oder, als Hundehalter, das Laufenlassen von Hunden,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. das Befahren von Anlagen und durch Kinderspielplätze führender Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, sowie mit Skategeräten auf integrierten Skateanlagen,
4. die Beschädigung, Verunreinigung oder Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder),
5. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
6. das Entzünden offener Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher Sprengsätze,
7. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
8. das Zelten und Nächtigen,
9. die Mitführung oder Benutzung von gefährlichen Schieß- oder Schleudergeräten, von scharfkantigen oder spitzen Wurf- oder ähnlichen gefährlichen Gegenständen,
10. die Lagerung von Abfällen (außer in dafür vorgesehenen, auf dem Spielplatz angebrachten Behältnissen) sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen oder Zigarettenresten,
11. der Konsum alkoholischer Getränke oder der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand,
12. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
13. das Anbieten bzw. Feilhalten von Waren bzw. Leistungen oder die Vornahme von Werbung jeglicher Art,
14. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen.

§ 6 Ausnahmen, Ausschluss

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 4 und von den Einschränkungen des § 5 zulassen.
Die Genehmigung hierfür ist mindestens 4 Wochen zuvor beim Amt für Kinder- und Jugendförderung der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) zu beantragen.

- (2) Für den Bolzplatz - Minispielfeld - Töpferwiese (siehe Anlage Nr. 36) besteht eine Ausnahme hinsichtlich des Verbots von Mannschaftsspielen von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen basierend auf dem Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Nutzer SG Neuborna 62 e.V..
- (3) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Bernburg (Saale) einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5
 1. Hunde oder andere Tiere mitführt oder, als Hundehalter, Hunde laufen lässt,
 2. Kraftfahrzeuge fährt oder abstellt,
 3. Anlagen und durch Kinderspielplätze führende Wege entgegen § 5 Nr. 3 befährt,
 4. Spielgeräte oder andere Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder) beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
 5. als Jugendlicher oder Erwachsener Kinderspielgeräte benutzt,
 6. offene Feuer entzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 7. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen durchführt,
 8. nächtigt oder zeltet,
 9. gefährliche Schieß- oder Schleudergeräte, scharfkantige oder spitze Wurf- oder ähnliche gefährliche Gegenstände mitführt oder benutzt,
 10. Abfälle (außer in dafür vorgesehenen, auf dem Spielplatz angebrachten Behältnissen) ablagert sowie Verunreinigung jeder Art vornimmt, insbesondere Flaschen oder Zigarettenreste wegwirft,
 11. alkoholische Getränke konsumiert oder sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf einem Spielplatz aufhält,
 12. Veranstaltungen aller Art durchführt,
 13. Waren bzw. Leistungen anbietet bzw. feilhält oder Werbung jeglicher Art vornimmt,
 14. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßigen Lärm verursacht, soweit dies nicht nach § 6 Abs. 1 ausnahmsweise zugelassen ist.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich ohne Ausnahmegenehmigung entgegen § 4 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten auf öffentlichen Spielplätzen aufhält oder Nutzungseinschränkungen in Ruhezeiten nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(...)

Anlage:

Nr. Öffentliche Spielplätze

in der Ortschaft Aderstedt

- | | | |
|---|----------------------------|-----------------------------------|
| 1 | Aderstedt (An der Strenge) | Kinderspielplatz / Ballspielplatz |
|---|----------------------------|-----------------------------------|

in Bernburg (Saale)

- | | | |
|----|---|--|
| 2 | Anger / Waldau (Große Wasserreihe) | Kinder-, Jugend- und Ballspielplatz |
| 3 | Antoinettenspielplatz (Antoinettenplatz) | Kinder-, Jugend- und Ballspielplatz
sowie Skateanlage |
| 4 | Bodestraße | Kinderspielplatz |
| 5 | Dröbel (An der Lehmkiete) | Kinderspielplatz und Ballspielplatz |
| 6 | Eichenweg | Kinderspielplatz |
| 7 | Friedenshall (Schachtstraße) | Kinderspielplatz und Ballspielplatz |
| 8 | Hegebreite | Spielwiese |
| 9 | Hohlweg (Zepziger Weg) | Jugend- und Ballspielplatz
sowie Skateanlage |
| 10 | Karl-Marx-Straße | Kinderspielplatz und Ballspielplatz |
| 11 | Magdeburger Straße | Jugendspielplatz / Ballspielplatz |
| 12 | Martin-Niemöller-Straße | Kinderspielplatz |
| 13 | Martinsplatz | Kinderspielplatz |
| 14 | Nienburger Straße | Kinderspielplatz und Ballspielplatz |
| 15 | Neuborna / Am Sportplatz | Kinderspielplatz |
| 16 | Neuer Weg | Kinderspielplatz |
| 17 | Richard-Rösicke-Straße | Kinderspielplatz und Ballspielplatz |
| 18 | Rosenhag | Kinderspielplatz |
| 19 | Saalweg | Kinderspielplatz |
| 20 | Schachtstraße | Kinderspielplatz |
| 21 | Schulze-Boysen-Siedlung (Heinrich-Herz-Str.) | Kinder-, Jugend- und Ballspielplatz |
| 22 | PEP- Markt (Kalistraße) | Jugend- und Ballspielplatz |
| 23 | Siedlung der Freundschaft (Robert-Koch-Str.) | Kinderspielplatz und Ballspielplatz |
| 24 | Stadtpark (Alte Bibel) | Kinderspielplatz |
| 25 | Stadtpark / Friedrichstraße | Kinderspielplatz |
| 26 | Strenzfeld (Kastanienweg) | Kinderspielplatz |
| 27 | Spielplatz Sporthalle Süd-Ost (Zepziger Str.) | Kinder-, Jugend- und Ballspielplatz |
| 28 | Unterhalb der Schwimmhalle (Annenbrücke) | Jugend- und Ballspielplatz |

		sowie Skateanlage
29	Vor dem Nienburger Tor	Kinderspielplatz
30	Waldau (Ilberstedter Straße)	Kinderspielplatz
31	Zepziger Weg	Kinderspielplatz
32	Spielplatz an der Kita "Kleine Stifte" (Heinrich- Rau-Straße)	Kinderspielplatz
33	Klubhaus der Jugend (Gröbziger Straße)	Jugend- und Ballspielplatz
34	Jugendherberge (Krumbholzstraße)	Kinder-, Jugend- und Ballspielplatz
35	Spielplatz Töpferwiese (An der Überfahrt)	Kinderspielplatz
36	Bolzplatz – Minispielfeld - Töpferwiese (An der Überfahrt)	Kinder- und Jugend-Ballspielplatz
Nr.	Öffentliche Spielplätze	

in der Ortschaft Gröna

37	Gröna; Am Sportplatz	Kinderspielplatz und Ballspielplatz
----	----------------------	-------------------------------------

in der Ortschaft Baalberge

38	Baalberge; Kolonie / Am Bahnhof	Kinderspielplatz
39	Baalberge; Kleinwirschleben	Kinderspielplatz

in der Ortschaft Biendorf

40	Biendorf; Am Festplatz	Kinderspielplatz
----	------------------------	------------------

in der Ortschaft Peißen

41	Peißen; Am Mühlberg	Kinderspielplatz
42	Peißen; Am Anger	Kinderspielplatz

in der Ortschaft Poley

43	Poley; Baalberger Straße	Kinderspielplatz
44	Poley; Weddegast	Kinderspielplatz und Ballspielplatz

in der Ortschaft Preußlitz

45	Preußlitz; Schulstraße	Kinderspielplatz
46	Preußlitz; Plömnitz	Kinderspielplatz und Ballspielplatz

in der Ortschaft Wohlsdorf

47	Wohlsdorf; Am Sportplatz	Kinderspielplatz
----	--------------------------	------------------